



## **Merkblatt Versicherungsschutz von kirchlichen Vereinen und Gruppen**

### **1. Einleitung**

Während einige kirchliche Gruppierungen vereinsmässig organisiert sind (zB. Kirchenchöre) und die entsprechenden Vereine meistens eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, existieren in den Pfarreien auch Gruppierungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Lektoren, Ministranten etc.). Sie bestehen lediglich als „lose“ pfarreiliche Gruppierungen. Von Kirchgemeinden und Pfarreien wird immer wieder die Frage der Haftung, zB. bei Durchführung von Anlässen durch solch lose kirchliche Gruppen, gestellt.

Es sollte verhindert werden, dass bei Eintreten einer Haftungsfrage (zB. tödlicher Unfall eines Lagerteilnehmers) die meist ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter noch mit Haftungsfragen konfrontiert werden. Andererseits muss sich auch die Kirchgemeinde vor den finanziellen Folgen einer auf sie fallenden Haftung schützen.

### **2. Der Versicherungsschutz**

Die Versicherungsbedingungen von Haftpflichtversicherungen sind für Kirchgemeinden und religiöse Gemeinschaften ziemlich standardisiert und decken im Grundsatz folgende Schäden ab:

- solche die aus dem kirchlichen Unterricht wie Sonntagsschule, Firmunterricht, Kinderlehre, Christenlehre, Religionsunterricht oder ähnlichem entstehen;
- solche die aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Bazars, Sammlungen, Vorträgen, Theater- und Musikaufführungen, Ausflügen, Ferien-, Wochenend-, Ski- und anderen Lager, Kinderhütendienst, Einweihungs-, Weihnachts- oder anderen Feiern usw. entstehen;
- Haftpflicht aus der Tätigkeit von Personengruppen ohne Vereinsstatut, die kirchliche Aufgaben erfüllen, wie Musikgruppen, Kirchen- und Jugendchöre, Handarbeits- und Diskussionsgruppen, Jugendgruppen, Ministranten u.ä.



Es gibt jedoch Versicherer, die die Deckung für Lager zeitlich einschränken (zB. Lager bis 3 Tage). Dauert ein Lager länger, muss dies vorgängig deklariert und zusätzlich Prämie bezahlt werden. Dies wäre jeweils vorgängig zu prüfen.

Versichert sind zudem jeweils Schäden, die die versicherten Personen sogenannten Dritten (Fremdpersonen) zufügen. Gedeckt bleiben in der Regel auch Schäden, die ein Funktioniär/Lehrer/Leiter gegenüber einem Schüler/anderen Teilnehmer zu verantworten hat. Nie Bestandteil der Deckung sind diejenigen Personen, die solche Anlässe professionell durchführen. Beispiel: Riverrafting-Unternehmen das mit Ministranten eine Bootsfahrt durchführt, muss eine eigene Versicherung haben.

Grundsätzlich deckt somit die übliche Betriebshaftpflicht der Kirchgemeinde die Haftung der Kirchgemeinde sowie der in ihrem Namen tätigen Leiterinnen und Leiter. Es empfiehlt sich jedoch, den genauen Haftungsumfang der Versicherung abzuklären und gegebenenfalls an die Bedürfnisse anzupassen.

Gerlafingen, 7. April 2009

---